

Die Deckungsmittel dazu waren			
Einnahme für Rente	7892	Thlr.	4 Gr. 6 Pf.
„ „ „ „ „ „ „ „			
wasser, Kalkmilch zc.	3570	„	17 „ 10 „
Einnahme für 3,283,000 Cubit-			
fuß an Privatpersonen geliefertes			
Gas	8207	„	11 „ 6 „
Zuschuß Seiten der Commun zur			
Deckung der Betriebskosten	21,047	„	12 „ 6 „
	Sa. uts.		

Zugleich wiesen die Rechnungen nach, daß zur öffentlichen Beleuchtung im Jahre 1838 916,382, im Jahre 1839 4,061,890, im Jahre 1840 11,650,940 Cubitfuß Gas verwendet worden sind, wofür außer den Zinsen des beziehentlich aufgewendeten Anlagecapitals die vorstehends bei den betreffenden Jahren angegebenen Zuschüsse der Commun zur Deckung der Betriebskosten in Anrechnung zu bringen sind.

An den hierüber erstatteten Vortrag, in dessen Folge das Plenum die Justification der vorgelegten Rechnungen einstimmig beschloß, knüpfte sich das Gutachten der obgenannten Deputirten über folgende, den Stadtverordneten mitgetheilte und beziehentlich von Neuem in Erwägung gekommene Entschlüsse des Magistrats. Derselbe fand nämlich für angemessen,

- 1) dem technischen Director der Gasbeleuchtungsanstalt, Hrn. Commissionsrath Blochmann, in Berücksichtigung seiner Mehrarbeiten wegen vermehrter Apparate, Laternen zc. während der Zeit von Vollendung der ursprünglichen Aufgabe an bis Ende des Monats Juni 1841 und in Betracht seiner anerkannt vorzüglichen und vielfältigen Leistungen bei jener so wichtigen Anstalt, außer dem für die Einrichtung dieser letzteren ausbedungenen Gesamthonorar, eine Remuneration von 360 Thln. zu gewähren, auch das dem genannten Director vom 1. Juli 1841 an zugestandene jährliche Honorar für die fernere Inspicirung und oberste Leitung der Anstalt von 300 Thlr. auf 400 Thlr. excl. der zu erstattenden Reisekosten zu erhöhen,
- 2) zum zweckmäßigen Betrieb der Kalkreinigungsmaschinen und mehrerer anderen mechanischen Vorrichtungen in der Gasbereitungsanstalt eine Dampfmaschine herstellen zu lassen,
- 3) für jede öffentliche Gasflamme ein jährliches Fixum von 16 Thlr. in den Rechnungen anzunehmen,
- 4) dem Buchhalter und Geschäftsführer der Anstalt, Herrn Below, mit Rücksicht auf den sehr umfangreichen und besondere Qualification erfordernden Geschäftskreis desselben, einen jährlichen Gehalt von 900 Thln. für seine Person zu verwilligen.

Die unter 1 und 4 erwähnten Beschlüsse erhielten die einhellige Zustimmung der Stadtverordneten. Dasselbe fand auch hinsichtlich des unter 2 bemerkten Beschlusses statt, da die früher auf 1800 Thlr. veranschlagten Kosten für jene Dampfmaschine nach den neuerlichen Erörterungen nur ungefähr 1000 Thlr. betragen werden, und man hierdurch den wesentlichen Grund der verhältnißmäßig zu großen Kostspieligkeit, aus welchem jenes Postulat früher abgelehnt wurde, beseitigt sah. Was dagegen das unter 3 vorgeschlagene Fixum betrifft, so war man zwar mit der Nothwendigkeit einer derartigen Feststellung, damit die Gasbereitungsanstalt in den Stand gesetzt werde, das Verlaß- und Gewinnconto zu schließen und der Stadtcasse die Zinsen des Anlagecapitals zu gewähren, vollkommen einverstanden, allein es erschien der Ansat von 16 Thlr. für jede öffentliche Flamme als zu niedrig; man beschloß vielmehr, die Erhöhung jenes Fixum auf 24 Thlr., indem die wirklichen Productionskosten sowohl, als auch dem durchschnittlichen Betrage des frühern Delbeleuchtungsaufwandes entsprechender sein werde, unbeschadet der Möglichkeit einer etwaigen spätern Ermäßigung, zu beantragen.

Der Gegenstand der Berechnung war das vom Magistrat den Stadtverordneten mitgetheilte und bevormortete Gesuch des damaligen Polizeiwärters Schöder, daß ihm in Berücksichtigung seines niedrigen Gehalts und der mit seiner Stelle verbundenen vielfachen Obliegenheiten der jährliche Miethzins von 15 Thln. für die ihm im Polizeigebäude angewiesene Wohnung erlassen werden möchte. Unter den vorwaltenden Umständen trug das Plenum kein Bedenken, dem Beschlusse des Stadtraths, dem Bittsteller jenen Erlaß von Michaelis 1841 an zu gewähren, seine Bestimmung zu geben.

Die hierauf folgenden Verhandlungen des Collegium betrafen den von dem Stadtverordneten Herrn Georg Wigand schriftlich eingereichten und speciell motivirten Antrag, daß die Stadtverordneten sich bei der zweiten Kammer der hohen Ständeversammlung für das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren aussprechen und Dieselbe ersuchen möchten, bei der hohen Staatsregierung auf Vorlegung eines auf jenes Princip basirten Gesekentwurfs anzutragen. Nachdem vielfach darüber discutirt worden, ob eine derartige Petition Seiten der Stadtverordneten als Collegium angemessen sein möchte, viele Mitglieder aber sich bereitwillig gezeigt hatten, einer solchen Petition, wenn selbige öffentlich zur Unterzeichnung ausgelegt würde, sich anzuschließen, fand hierdurch Herr Georg Wigand sich bewogen, seinen Antrag bei dem Collegium der Stadtverordneten zurück zu nehmen.

Die Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen erstattete nachträglich über die in ihren Wirkungskreis gehörenden Abschnitte der Hauptrechnung der Stadtcasse vom Jahre 1840, nachdem die übrigen Theile dieser Rechnung bereits früher vom Collegium durchgegangen worden waren, gutachtlichen Bericht, wornach außer dem Wunsche möglichster Verminderung und künftiger Verhütung der nicht unbedeutenden Abgaben und anderen Rückstände von Land- und Rittergütern, und außer einer kleinen Ausgabepost, worüber erst nähere Auskunft erbeten werden sollte, etwas zu erinnern nicht gefunden worden war. Unter Beitritt zu diesen Deputationsbemerkungen und mit dem desfalls nöthigen Vorbehalte beschloß das Plenum, die erwähnten Rechnungsabschnitte, gleichwie es bei den übrigen geschehen, zu justificiren.

Nach Inhalt eines hiernächst vorgetragenen Communicats des Stadtraths hatte selbiger auf das Gesuch des Directorium der Wendlerschen Stiftung um eine Unterstützung derselben aus der Stadtcasse, beschlossen, dieser Stiftung einen Beitrag von 40 Thlr. jährlich bis auf Weiteres zu gewähren, in Berücksichtigung, daß die genannte Stiftung nicht nur höchst segensreich wirke, sondern auch ihr Wirken sich in finanzieller Hinsicht auf die städtischen Cassen in so fern äußere, als ohne sie die in ihrer Freischule unterrichteten Kinder unbemittelter Aeltern in andern hiesigen Armen- und Freischulen unterbracht werden müßten. Mit diesen Beweggründen völlig einverstanden, ertheilten die Stadtverordneten einhellig zu obigem Beschlusse ihre Bestimmung.

In einem fernerweiten Communicate erörterte der Magistrat die Nothwendigkeit der Feststellung localstatutarischer Bestimmungen im Betreff der Herstellung und Unterhaltung der Straßen zc. im neuen Anbaue vor den äußeren Thoren der Stadt, mit dem Hinzufügen, wie es angemessen sein werde, diesen statutarischen Gegenstand zuvörderst in einer gemischten Deputation zu verhandeln. Die Stadtverordneten pflichteten der Ansicht des Rathscolligium bei und beauftragten daher ihre Wahldeputation, für die erwähnte Vorberathungsdeputation sechs Mitglieder mit Einschluß zweier ansässigen, und zwar vier als Deputirte, zwei als Stellvertreter, aus der diesseitigen für die localstatutarischen Angelegenheiten überhaupt bestehenden Deputation zu erwählen. Zugleich aber beschloß man, die thunlichste Beschleunigung der Bearbeitung und resp. Vollendung des hiesigen Localstatuts beim Magistrat zu beantragen.

In Folge eines vom Stadtrath eingegangenen Erwid-

rungs  
beabfi  
sens  
(vergl.  
Jahrg  
dung  
rungs  
noch  
örteru

zu E

zu E

in de

zu E

zu E